

Hinweise zu **gesetzlichen Vorschriften bei Lagerfeuern**

Wenn das Gelände einen Abstand von weniger als 100 m zum angrenzenden Wald hat, muss gemäß § 19 Landeswaldgesetz eine Genehmigung bei den Berliner Forsten eingeholt werden. Der § 19 LWaldG (Waldgefährdung durch Feuer) besagt:

(1) Wer im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Metern vom Wald

1. außerhalb einer eingerichteten und vom Waldbesitzer gekennzeichneten Feuerstelle ein Feuer anzündet oder unterhält,
2. offenes Feuer oder Licht gebraucht,
3. Bodendecken sowie Pflanzen oder Pflanzenreste abbrennt oder
4. eine Anlage, mit der die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstätte verbunden ist, errichtet,

bedarf der vorherigen Genehmigung der Behörde Berliner Forsten. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Gefährdung des Waldes durch Feuer nicht zu befürchten ist; sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

Verstöße gegen dieses Gesetz können gem. § 22 Abs. 1 Nr. 4 LWaldG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Hinweise zur **Durchführung eines Lagerfeuers**

Umweltschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich unbehandeltes, trockenes und abgelagertes Holz verbrannt werden darf. Abfälle (z.B. Sperrmüll, Verpackungsabfälle) sowie Gartenabfälle dürfen dabei nicht verbrannt werden.

Leider müssen wir verstärkt im Bezirk beobachten, dass Osterfeuer, Lagerfeuer u.a. mit dazu genutzt werden, um widerrechtlich Gartenabfälle zu verbrennen.

Bei Verstoß gegen das Verbot der Verbrennung von Gartenabfällen liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die nach § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Bei der Durchführung eines Lagerfeuers ist darauf zu achten, dass Anwohner durch Rauch und Gerüche nicht belästigt werden, dieses gilt umso mehr, sofern das Umfeld der Veranstaltungsstätte von einer relativ dichten Wohnbebauung geprägt ist. Nach § 2 (1) LImSchG hat sich jeder so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist.

Weiterhin sollte ein Lagerfeuer nur bei windstillem und trockenem Wetter durchgeführt werden.

Naturschutz

Brennmaterialhaufen für Lagerfeuer, die schon längere Zeit lagern, werden von vielen Kleintieren wie Kaninchen und Igel oder von Erdkröten und Insekten gerne als Unterschlupf und Versteck aufgesucht. Darüber hinaus beginnen dort einige Vogelarten, wie der Zaunkönig schon sehr frühzeitig mit dem Nestbau.

Deshalb ist es notwendig:

- Die vorgesehenen Haufen für das Lagerfeuer möglichst kurzfristig vor der Entzündung aufzuschichten oder zu bewegen und ggf. umzuschichten, damit die dort befindlichen Kleintiere noch rechtzeitig einen anderen Unterschlupf suchen können und nicht im Oster-/Lagerfeuer verbrennen.
- Bereits frühzeitig bei der Aufschichtung des Brennmaterials daran zu denken, dass der Haufen nicht zu groß wird, damit es beim Umschichten keine Probleme gibt.
- Bei der Wahl eines geeigneten Standortes für das Lagerfeuer einen ausreichenden Abstand zu Gehölzen und sonstigen ökologisch sensiblen Bereichen, wie Brachflächen oder Gewässern einzuhalten.

Häufig bleibt unberücksichtigt, dass durch die starke Hitzeentwicklung Baumkronen, Sträucher und Hecken schwer geschädigt werden können. Diese Schäden werden meist erst nach dem Blattaustrieb – wenn niemand mehr an das Oster-/Lagerfeuer denkt – sichtbar.

Die brandschutztechnischen Bedingungen sind einzuhalten.